



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
22. Dezember 2023

Achtundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 71 b)

Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2023

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/78/481/Add.2, Ziff. 139)]

78/204. Nationale Menschenrechtsinstitutionen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen sowie diejenigen des Menschenrechtsrats und der Menschenrechtskommission über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, namentlich zuletzt die Resolution 51/31 des Rates vom 7. Oktober 2022¹ und die Resolution 76/170 der Generalversammlung vom 16. Dezember 2021, sowie auf die früheren Resolutionen zur Rolle der Ombudsperson, der Mediationsinstitutionen und anderer nationaler Menschenrechtsinstitutionen² bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte,

sowie unter Hinweis auf die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze)³, unter Begrüßung des dreißigsten Jahrestags der Verabschiedung der Pariser Grundsätze im Jahr 2023 und dankbar verweisend auf die Einrichtung der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴ und in

¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-seventh Session, Supplement No. 53A (A/77/53/Add.1)*, Kap. III, Abschn. A.

² Die Begriffe „nationale Menschenrechtsinstitutionen“ und „nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte“ werden synonym verwendet.

³ Resolution 48/134, Anlage.

⁴ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III. Auf Deutsch verfügbar unter https://menschenrechte-durchsetzen.dgyn.de/fileadmin/user_upload/menschen_durchsetzen/bilder/Menschenrechtsdokumente/2.1_Wiener_Erklaerung_und_Aktionsprogramm_web.pdf.



denen die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen bekräftigt wurde, insbesondere in ihrer Eigenschaft als Berater der zuständigen Behörden und ihrer Rolle bei der Verhütung und Behebung von Menschenrechtsverletzungen, bei der Verbreitung von Informationen über die Menschenrechte und bei der Menschenrechtserziehung,

in der Erkenntnis, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁵ miteinander verbunden sind und einander verstärken, und in dem Bewusstsein, dass die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung das Versprechen enthält, niemanden zurückzulassen, und eine Vision der allgemeinen Achtung und Förderung der Menschenrechte und der Menschenwürde, der Rechtsstaatlichkeit, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung entfaltet,

anerkennend, wie wichtig die unabhängigen Beiträge der nationalen Menschenrechtsinstitutionen zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte, einschließlich, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, zivilen und politischen Rechte, sind, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, deren Bestreben unter anderem ist, die Menschenrechte aller Personen ohne jedwede Diskriminierung zu verwirklichen,

in Bekräftigung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁶ und des Übereinkommens von Paris⁷ und betonend, dass die Parteien bei all ihren auf den Klimawandel gerichteten Maßnahmen ihre jeweiligen Verpflichtungen im Hinblick auf die Menschenrechte in vollem Umfang achten, fördern und berücksichtigen sollten,

sowie in Bekräftigung der Wichtigkeit, unabhängige und pluralistische nationale Menschenrechtsinstitutionen im Einklang mit den Pariser Grundsätzen zu schaffen beziehungsweise zu stärken, und unter Begrüßung des weltweit rasch wachsenden Interesses daran,

unter Hinweis darauf, dass das Bestehen unabhängiger, im Einklang mit den Pariser Grundsätzen geschaffener nationaler Menschenrechtsinstitutionen ein globaler Indikator der Fortschritte auf dem Weg zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ist, in dem Bewusstsein, dass nationale Menschenrechtsinstitutionen in allen Regionen wichtige Beiträge zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung geleistet haben, und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung⁸,

feststellend, dass nationale Menschenrechtsinstitutionen, sofern sie den Pariser Grundsätzen folgen, den Staaten dabei helfen können, lebenswichtigen Schutz und andere Dienste für diejenigen, die zurückgelassen wurden, beschleunigt bereitzustellen, und dass das Tempo der Fortschritte bei der Einrichtung nationaler Menschenrechtsinstitutionen, die den Pariser Grundsätzen folgen, erhöht werden muss,

im Bewusstsein, dass die Veränderungen des Klimas der Erde und die damit einhergehenden nachteiligen Auswirkungen zu wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologi-

⁵ Resolution 70/1.

⁶ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBL. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

⁷ Angenommen nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2016 II S. 1082; LGBl. 2017 Nr. 286; öBGBL. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

⁸ A/78/80-E/2023/64.

schen Folgen geführt haben und sowohl unmittelbare als auch mittelbare negative Auswirkungen auf die Ausübung der Menschenrechte und die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung haben,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Überwachung von Regierungsstellen und sonstigen Interessenträgern, der Berichterstattung an sie und ihrer Beratung im Hinblick auf die Abschwächung des Klimawandels und die Anpassung daran, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, sowie bei der Förderung der Umsetzung internationaler Menschenrechtsverpflichtungen und der Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Teilhabe, des Zugangs zur Justiz und der Rechenschaftspflicht,

in Anerkennung des Beitrags, den viele nationale Menschenrechtsinstitutionen zur Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Zusammenhang mit Klimamaßnahmen geleistet haben und weiterhin leisten, und Kenntnis nehmend vom Caucus-Treffen der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen über Menschenrechte und Klimawandel,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle, die den nationalen Menschenrechtsinstitutionen jetzt und auch künftig dabei zukommt, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, die Partizipation, insbesondere von zivilgesellschaftlichen Organisationen, zu stärken, die Rechtsstaatlichkeit zu fördern, die Wahrnehmung dieser Rechte und Grundfreiheiten in der Öffentlichkeit zu verstärken und zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen beizutragen,

zu größeren Anstrengungen *ermutigend*, die zunehmenden Meldungen von Fällen von Repressalien gegenüber oder Einschüchterung von nationalen Menschenrechtsinstitutionen, ihren Mitgliedern, ihrem Personal und denjenigen, die mit ihnen kooperieren oder zu kooperieren suchen, zu untersuchen und darauf zu reagieren,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Verhütung von Repressalien oder Einschüchterung und dem Vorgehen dagegen als Teil der Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den Staaten und den Vereinten Nationen bei der Förderung der Menschenrechte spielen können, unter anderem indem sie gegebenenfalls zu Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der internationalen Menschenrechtsmechanismen beitragen,

Kenntnis nehmend von den Grundsätzen von Belgrad zu den Beziehungen zwischen nationalen Menschenrechtsinstitutionen und Parlamenten⁹,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den Vereinten Nationen, insbesondere dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Unterstützung des von den Pariser Grundsätzen geleiteten Aufbaus unabhängiger und wirksamer nationaler Menschenrechtsinstitutionen zukommt, sowie in dieser Hinsicht anerkennend, dass bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte Möglichkeiten für eine verstärkte und komplementäre Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen und ihren regionalen Koordinierungsnetzwerken und diesen nationalen Institutionen bestehen,

unter Hinweis auf das von den nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte auf ihrer Tagung während der Weltkonferenz über Menschenrechte im Juni 1993 in Wien verabschiedete Aktionsprogramm, in dem empfohlen wurde, die Aktivitäten und Programme der Vereinten Nationen zu verstärken, um den Ersuchen von Staaten

⁹ A/HRC/20/9, Anlage.

um Hilfe bei der Schaffung oder dem Ausbau von nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte nachkommen zu können,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte¹⁰ und über die Aktivitäten der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Akkreditierung nationaler Institutionen, die mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze)¹¹ in Übereinstimmung stehen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, im gesamten System der Vereinten Nationen die Unterstützung für nationale Menschenrechtsinstitutionen und deren Netzwerke stärker abzustimmen, darunter die Schaffung der dreigliedrigen Partnerschaft zwischen dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen, und feststellend, dass in dieser Hinsicht Potenzial für weitere Zusammenarbeit zwischen den Mechanismen und Prozessen der Vereinten Nationen und mit nationalen Menschenrechtsinstitutionen besteht,

mit Lob dafür, dass in allen Regionen die regionale Zusammenarbeit zwischen nationalen Menschenrechtsinstitutionen gestärkt wurde, und ferner unter Begrüßung der fortgesetzten Tätigkeit des Netzwerks der afrikanischen Nationalen Menschenrechtsinstitutionen, des Netzwerks der Nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in den Amerikas, des Asiatisch-Pazifischen Forums der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen und des Europäischen Netzwerks der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen,

unter Begrüßung des Beitrags der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den bestehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen in allen Regionen und des verstärkten Engagements der mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen im Rahmen der zuständigen Mechanismen und Prozesse der Vereinten Nationen,

sowie die Fortschritte *begrüßend*, die die Mitgliedstaaten und alle anderen Interessenträger, einschließlich der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen und ihrer regionalen Koordinierungsnetzwerke und der zuständigen Mechanismen und Prozesse der Vereinten Nationen, bislang bei der Durchführung der Resolution 76/170 erzielt haben,

ferner begrüßend, dass die Offene Arbeitsgruppe über das Altern ihren Beschluss 7/1 vom 12. Dezember 2016 mit dem Titel „Modalitäten der Mitwirkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen an der Arbeit der Offenen Arbeitsgruppe über das Altern“¹² derzeit umsetzt und dass sie die mit den Pariser Grundsätzen in voller Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen einlädt, in ihrer eigenen Eigenschaft an der Arbeit der Gruppe mitzuwirken,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Möglichkeiten, die den nationalen Menschenrechtsinstitutionen geboten werden, zur Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und zur Kommission für die Rechtsstellung der Frau beizutragen, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von den An-

¹⁰ A/78/182.

¹¹ A/HRC/51/52.

¹² Siehe A/AC.278/2016/2, Ziff. 10.

strengungen zur weiteren Stärkung der Mitwirkung der mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen an den Tagungen der Kommission im Einklang mit der Geschäftsordnung des Wirtschafts- und Sozialrats,

in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* des Beschlusses der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, das Sekretariat aufzufordern, auch weiterhin zu prüfen, wie unter Einhaltung der Geschäftsordnung des Wirtschafts- und Sozialrats¹³ für eine stärkere Mitwirkung der mit den Pariser Grundsätzen in voller Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen, wo solche Institutionen bestehen, unter anderem auf der vierundsechzigsten Tagung der Kommission, gesorgt werden kann,

unter Hinweis auf die Einladung an die mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen, sich für eine Teilnahme an den Überprüfungsforen Internationale Migration, einschließlich der informellen interaktiven Multi-Akteur-Anhörungen, beim Sekretariat zu registrieren, und mit der Bitte an die Institutionen sowie an die Globale Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen und ihre regionalen Netzwerke, im Vorfeld der Foren Beiträge einzureichen,

begrüßend, dass die nationalen Menschenrechtsinstitutionen auch weiterhin zur Arbeit der Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen beitragen und dass die Vertragsorgane im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und im Einklang mit den Verträgen zur Schaffung dieser Mechanismen Anstrengungen unternehmen, die wirksame und stärkere Mitwirkung der mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen an allen maßgeblichen Phasen ihrer Arbeit zu fördern, und mit Anerkennung von den Anstrengungen Kenntnis nehmend, die die Vertragsorgane laufend unternehmen, so auch indem sie weiter ein gemeinsames Vorgehen der Vertragsorgane bei ihrer Zusammenarbeit mit den nationalen Menschenrechtsinstitutionen in allen maßgeblichen Phasen ihrer Arbeit prüfen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung von Marrakesch, die auf der dreizehnten Internationalen Konferenz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen angenommen wurde,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴ und begrüßt die weitere Einbeziehung von Beispielen bewährter Verfahrensweisen der nationalen Menschenrechtsinstitutionen;

2. *bekräftigt*, wie wichtig die Schaffung wirksamer, unabhängiger und pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ist, im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze);

3. *anerkennt* die Rolle unabhängiger nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, die mit den Regierungen zusammenarbeiten, um die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte auf nationaler Ebene zu gewährleisten, unter anderem indem sie gegebenenfalls zu Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der internationalen Menschenrechtsmechanismen beitragen;

4. *erkennt an*, dass die nationalen Menschenrechtsinstitutionen in Ausführung ihrer zentralen Aufgaben, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und entsprechend den

¹³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2019, Supplement No. 7 (E/2019/27)*, Kap. I, Abschn. A.

¹⁴ A/78/182.

Pariser Grundsätzen dazu beitragen, die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen, unter anderem dadurch, dass sie umgehende Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen;

5. *begrüßt* die zunehmend wichtige Rolle, die die nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte dabei spielen, die Zusammenarbeit zwischen ihren Regierungen und den Vereinten Nationen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte zu unterstützen;

6. *unterstreicht* den Wert nationaler Menschenrechtsinstitutionen, die im Einklang mit den Pariser Grundsätzen geschaffen wurden und tätig sind, was die fortlaufende Überwachung bestehender Rechtsvorschriften und die laufende Unterrichtung des Staates über die Auswirkungen dieser Rechtsvorschriften auf die Aktivitäten von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern betrifft, unter anderem indem sie einschlägige und konkrete Empfehlungen abgeben;

7. *in Anerkennung* der Rolle, die die nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Verhütung von Repressalien oder Einschüchterung und dem Vorgehen dagegen als Teil der Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Regierungen und den Vereinten Nationen bei der Förderung der Menschenrechte spielen können, unter anderem indem sie gegebenenfalls zu Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der internationalen Menschenrechtsmechanismen beitragen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Erklärung von Marrakesch, die auf der dreizehnten Internationalen Konferenz der nationalen Menschenrechtsinstitutionen angenommen wurde;

8. *anerkennt außerdem*, dass jeder Staat gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien das Recht hat, den Rahmen für die nationalen Institutionen zu wählen, der seinen besonderen nationalen Bedürfnissen im Hinblick auf die Förderung der Menschenrechte unter gebührender Berücksichtigung der Pariser Grundsätze am besten gerecht wird;

9. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, im Einklang mit den Pariser Grundsätzen wirksame, unabhängige, pluralistische und mit ausreichenden Mitteln ausgestattete nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen zu schaffen beziehungsweise bereits bestehende Institutionen zu stärken, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien dargelegt, und begrüßt die wachsende Zahl der Staaten, die nationale Menschenrechtsinstitutionen im Einklang mit den Pariser Grundsätzen schaffen, unter anderem als ein Mittel, um Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu beschleunigen und zu garantieren, und ermutigt sie zudem, technische Zusammenarbeit und Hilfe vom Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu erbitten;

10. *ermutigt* die von den Mitgliedstaaten geschaffenen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, bei der Verhinderung und Bekämpfung aller in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien und in den einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumenten aufgezählten Menschenrechtsverletzungen auch künftig eine aktive Rolle zu spielen;

11. *betont*, dass nationale Menschenrechtsinstitutionen und ihre jeweiligen Mitglieder und ihr Personal aufgrund von Aktivitäten, die sie im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat unternehmen, einschließlich wenn sie Einzelfälle behandeln oder über schwere oder systematische Rechtsverletzungen in ihren Ländern Bericht erstatten, keiner Form von Repressalien oder Einschüchterung, einschließlich politischen Drucks, körperlicher Einschüchterung, Drangsalierung oder ungerechtfertigter Haushaltsbeschränkungen, ausgesetzt werden sollen, und fordert die Staaten auf, Fälle von mutmaßlichen Repressalien oder mutmaß-

licher Einschüchterung gegenüber Mitgliedern oder Personal nationaler Menschenrechtsinstitutionen oder gegenüber Personen, die mit ihnen kooperieren oder zu kooperieren suchen, rasch und eingehend zu untersuchen und die Tatverantwortlichen vor Gericht zu stellen;

12. *anerkennt* die Rolle der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Menschenrechtsrat, einschließlich seines Mechanismus für die Allgemeine regelmäßige Überprüfung, sowohl bei der Vorbereitung als auch bei der Weiterverfolgung, in den Sonderverfahren im Einklang mit den Resolutionen des Rates 5/1 und 5/2 vom 18. Juni 2007¹⁵ und Resolution 2005/74 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005¹⁶ und in den Menschenrechtsvertragsorganen sowie die Ausweitung der Gelegenheiten für eine entsprechende Mitwirkung, wie in dem Ergebnis der Überprüfung der Tätigkeit und Funktionsweise des Rates in der Anlage zur Resolution 16/21 des Rates vom 25. März 2011¹⁷ vorgesehen und in Resolution 65/281 der Generalversammlung vom 17. Juni 2011 verabschiedet;

13. *begrüßt* den Beitrag der mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen zur Arbeit der Vereinten Nationen, namentlich der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Offenen Arbeitsgruppe über das Altern und des zwischenstaatlichen Prozesses der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane;

14. *legt* den mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen *nahe*, auch weiterhin im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat an den Beratungen in allen zuständigen Mechanismen und Prozessen der Vereinten Nationen, namentlich den Erörterungen über die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, mitzuwirken und dazu beizutragen;

15. *ermutigt* alle zuständigen Mechanismen und Prozesse der Vereinten Nationen, einschließlich des Wirtschafts- und Sozialrats, insbesondere die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, sowie der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Offenen Arbeitsgruppe über das Altern und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, darunter das hochrangige politische Forum über nachhaltige Entwicklung und die entsprechenden globalen und regionalen Prozesse sowie das Gipfeltreffen über die Ziele für nachhaltige Entwicklung, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die Mitwirkung der mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen weiter zu stärken und es ihnen zu ermöglichen, zu diesen Mechanismen und Prozessen der Vereinten Nationen beizutragen, eingedenk der in der Resolution 60/251 der Generalversammlung vom 15. März 2006, den Resolutionen des Menschenrechtsrats 5/1, 5/2 und 16/21 und der Resolution der Menschenrechtskommission 2005/74 enthaltenen einschlägigen Bestimmungen über ihre Mitwirkung;

16. *ermutigt* alle anderen zuständigen Foren und Treffen der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, der bestehenden Geschäftsordnung und den vorhandenen Modalitäten die Mitwirkung der mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung

¹⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

¹⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23, E/2005/23/Corr.1 und E/2005/23/Corr.2), Kap. II, Abschn. A.

¹⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. II, Abschn. A.

stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen an diesen Foren und Treffen vorzusehen und es ihnen zu ermöglichen, dazu beizutragen;

17. *bittet* die Menschenrechtsvertragsorgane, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und im Einklang mit den Verträgen zur Schaffung dieser Mechanismen den mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen Möglichkeiten für eine wirksame und stärkere Mitwirkung an allen maßgeblichen Phasen ihrer Tätigkeit zu bieten;

18. *ermutigt* alle Menschenrechtsmechanismen und die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats mit den Mitgliedstaaten und den nationalen Institutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte zusammenzuarbeiten, unter anderem im Rahmen von Projekten auf dem Gebiet der guten Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit, und begrüßt in dieser Hinsicht die Anstrengungen, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte unternimmt, um Partnerschaften zur Unterstützung der nationalen Institutionen aufzubauen, darunter die dreigliedrige Partnerschaft zwischen dem Hohen Kommissariat, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen, und ermutigt in dieser Hinsicht alle Menschenrechtsmechanismen und zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, stärker mit den nationalen Menschenrechtsinstitutionen zusammenzuwirken, so auch indem sie ihnen den Zugang zu relevanten Informationen und Unterlagen erleichtern;

19. *betont*, wie wichtig die finanzielle und administrative Unabhängigkeit und Stabilität der nationalen Menschenrechtsinstitutionen ist, nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Anstrengungen derjenigen Staaten, die ihren nationalen Institutionen mehr Autonomie und Unabhängigkeit eingeräumt haben, namentlich indem sie ihnen Ermittlungsfunktionen übertragen oder diese Funktionen gestärkt haben, und legt den anderen Regierungen nahe, ähnliche Schritte zu erwägen;

20. *unterstreicht*, wie wichtig die Autonomie und die Unabhängigkeit der Ombudsinstitutionen sind, ermutigt die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die regionalen und internationalen Ombudsvereinigungen zu stärkerer Zusammenarbeit und legt den Ombudsinstitutionen nahe, von den in internationalen Rechtsinstrumenten und den Pariser Grundsätzen aufgezählten Normen aktiv Gebrauch zu machen, um ihre Unabhängigkeit zu stärken und ihre Fähigkeit zu steigern, als nationale Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte zu fungieren;

21. *würdigt* den hohen Vorrang, den das Hohe Kommissariat der Arbeit an nationalen Menschenrechtsinstitutionen einräumt, legt dem Hohen Kommissar angesichts der Ausweitung der mit nationalen Institutionen zusammenhängenden Aktivitäten, einschließlich der Arbeit des unter dem Dach des Hohen Kommissariats tagenden Unterausschusses für Akkreditierung der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen, nahe, für geeignete Regelungen und die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zu sorgen, damit die Aktivitäten zur Unterstützung der nationalen Institutionen weitergeführt und ausgebaut werden können, und bittet die Staaten, zusätzliche freiwillige Mittel für diesen Zweck beizusteuern;

22. *begrüßt* die wichtige Rolle, die der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen in enger Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissariat dabei zukommt, auf Antrag Unterstützung bei der Schaffung nationaler Menschenrechtsinstitutionen und bei der Stärkung ihrer Übereinstimmung mit den Pariser Grundsätzen zu leisten, die Übereinstimmung nationaler Menschenrechtsinstitutionen mit den Pariser Grundsätzen zu bewerten und auf Antrag technische Hilfe zur Stärkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen zu gewähren, um ihre Übereinstimmung mit den Pariser Grundsätzen zu verbessern, und fordert die Mitgliedstaaten und anderen Interessenträger, darunter die Organisationen der Vereinten

Nationen, auf, die Empfehlungen des Unterausschusses für Akkreditierung der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen weiterzuverfolgen, mit dem Ziel, die nationalen Menschenrechtsinstitutionen in die Lage zu versetzen, den Pariser Grundsätzen sowohl nach dem Gesetz als auch in der Praxis voll zu entsprechen;

23. *ermutigt* die nationalen Institutionen, einschließlich der Ombuds- und Mediationsinstitutionen, über die Globale Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen Akkreditierungsstatus anzustreben;

24. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Austausch von Informationen und Erfahrungen in Bezug auf die Schaffung und die wirksame Arbeitsweise der nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu fördern, und die Arbeit der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen und ihrer regionalen Koordinierungsnetzwerke in dieser Hinsicht zu unterstützen, so auch durch Unterstützung für die einschlägigen Programme des Hohen Kommissariats zur Bereitstellung technischer Hilfe;

25. *ersucht* den Generalsekretär, die mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen unter voller Achtung ihres jeweiligen Mandats und mit dem Ziel, ihren möglichst wirksamen Beitrag zu ermöglichen, auch weiterhin bei ihrer Mitwirkung an den zuständigen Mechanismen und Prozessen der Vereinten Nationen zu unterstützen, um die Erfüllung der internationalen Verpflichtungen und Zusagen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu fördern;

26. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, den Ersuchen der Mitgliedstaaten um Hilfe bei der Schaffung und Stärkung mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehender nationaler Menschenrechtsinstitutionen auch künftig hohen Vorrang einzuräumen, unter anderem als ein Mittel, Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu beschleunigen und zu garantieren, und legt dem Generalsekretär nahe, die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu verstärken;

27. *fordert* den Generalsekretär *auf*, den nationalen Menschenrechtsinstitutionen auch weiterhin nahezulegen, mit allen zuständigen Mechanismen und Prozessen der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, der bestehenden Geschäftsordnung und den vorhandenen Modalitäten zu interagieren und sich für eine unabhängige Mitwirkung an ihnen einzusetzen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissariat die erforderliche Unterstützung für die Abhaltung internationaler und regionaler Sitzungen nationaler Institutionen bereitzustellen, einschließlich der Sitzungen der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen;

29. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtzigsten Tagung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den nationalen Menschenrechtsinstitutionen über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, so auch über bewährte Verfahren der nationalen Menschenrechtsinstitutionen.

50. Plenarsitzung
19. Dezember 2023